

Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Satzungsänderung

Paragraph mit Änderung	Gültige Fassung	Entwurf Satzungsänderung
§ 1 (3)	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke insbesondere des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist:</p> <p>a: Die Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Schießsport zu sportlichen Zwecken. Die Teilnahme und Ausführung von Schießsportveranstaltungen wird zu Verfügung gestellt.</p> <p>b: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke insbesondere des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist:</p> <p>a: Die Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Schießsport zu sportlichen Zwecken. Die Teilnahme und Ausführung von Schießsportveranstaltungen wird zu Verfügung gestellt.</p> <p>b: Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtums-veranstaltungen und Festzügen.</p> <p>c: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>d: Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.“</p>

Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Satzungsänderung

Paragraph mit Änderung	Gültige Fassung	Entwurf Satzungsänderung																										
§ 5 Vorstand (1)	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <table> <tr> <td>a: 1. Vorsitzenden</td> <td>b: 2. Vorsitzenden</td> </tr> <tr> <td>c: Geschäftsführer</td> <td>d: Hauptkassierer</td> </tr> <tr> <td>e: Schießleiter Luftgewehr</td> <td>f: Schießleiter Klein - Kaliber</td> </tr> <tr> <td>g: Schießleiter Großkaliber/BDS</td> <td>h: Schießleiter Vorderl./SP</td> </tr> <tr> <td>i: Jugendleiter</td> <td>j: Waffenwart</td> </tr> <tr> <td>k: amtierenden Schützenkönig</td> <td></td> </tr> </table> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt für ein Jahr im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Des weiteren werden von der Mitgliederversammlung die Fahnenträger (3 St.), der Unterkassierer und die Kassenrevisoren (3 St.), für jeweils ein Jahr gewählt.</p>	a: 1. Vorsitzenden	b: 2. Vorsitzenden	c: Geschäftsführer	d: Hauptkassierer	e: Schießleiter Luftgewehr	f: Schießleiter Klein - Kaliber	g: Schießleiter Großkaliber/BDS	h: Schießleiter Vorderl./SP	i: Jugendleiter	j: Waffenwart	k: amtierenden Schützenkönig		<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <table> <thead> <tr> <th>Wahlbereich 1</th> <th>Wahlbereich 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a: 1. Vorsitzenden</td> <td>b: 2. Vorsitzenden</td> </tr> <tr> <td>c: Geschäftsführer</td> <td>d: Hauptkassierer</td> </tr> <tr> <td>e: Schießleiter Luftgewehr</td> <td>f: Schießleiter Klein-Kaliber</td> </tr> <tr> <td>g: Schießleiter Großkaliber/BDS</td> <td>h: Schießleiter Vorderl./SP</td> </tr> <tr> <td>i: Jugendleiter</td> <td>j: Waffenwart</td> </tr> <tr> <td>k: amtierenden Schützenkönig</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wahlbereich 1 wird in geraden und Wahlbereich 2 in ungeraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Erstmalig wird der Wahlbereich 2 nur für ein Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.</p> <p>(3) Des Weiteren werden von der Mitgliederversammlung die Fahnenträger (3 St.), der Unterkassierer und die Kassenrevisoren (3 St.), für jeweils ein Jahr gewählt.</p>	Wahlbereich 1	Wahlbereich 2	a: 1. Vorsitzenden	b: 2. Vorsitzenden	c: Geschäftsführer	d: Hauptkassierer	e: Schießleiter Luftgewehr	f: Schießleiter Klein-Kaliber	g: Schießleiter Großkaliber/BDS	h: Schießleiter Vorderl./SP	i: Jugendleiter	j: Waffenwart	k: amtierenden Schützenkönig	
a: 1. Vorsitzenden	b: 2. Vorsitzenden																											
c: Geschäftsführer	d: Hauptkassierer																											
e: Schießleiter Luftgewehr	f: Schießleiter Klein - Kaliber																											
g: Schießleiter Großkaliber/BDS	h: Schießleiter Vorderl./SP																											
i: Jugendleiter	j: Waffenwart																											
k: amtierenden Schützenkönig																												
Wahlbereich 1	Wahlbereich 2																											
a: 1. Vorsitzenden	b: 2. Vorsitzenden																											
c: Geschäftsführer	d: Hauptkassierer																											
e: Schießleiter Luftgewehr	f: Schießleiter Klein-Kaliber																											
g: Schießleiter Großkaliber/BDS	h: Schießleiter Vorderl./SP																											
i: Jugendleiter	j: Waffenwart																											
k: amtierenden Schützenkönig																												

Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Satzungsänderung

Paragraph mit Änderung	Gültige Fassung	Entwurf Satzungsänderung
§ 8 NEU hinzugefügt	§ 8 Ordnungen wird § 9 Ordnungen	<p>§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit</p> <p>(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG23 ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.</p> <p>(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins (§ 9)</p>
§ 9	§ 9	§ 10
§ 10	§ 10	§ 11
§ 11	§ 11	§ 12
§ 12	§ 12	§ 13

Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Satzungsänderung

<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p> <p>Fahne, Uniform und Vereinswappen</p> <p>(1) Der Verein führt eine eigene Fahne mit Traditionsmerkmalen des Schützenwesens und ist bei geeigneten Veranstaltungen durch die Vereinsabordnung (Fahnenträger) mitzuführen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Verein eingeführte Schützenuniform oder Schützenhemd bei Eintritt zu erwerben und diese mit unserem Vereinswappen zu versehen und bei entsprechenden Veranstaltungen zur Repräsentation zu tragen.</p>	<p>§ 15</p> <p>Brauchtum, Fahne, Uniform und Vereinswappen</p> <p>(1) Der Verein führt eine eigene Fahne mit Traditionsmerkmalen des Schützenwesens und ist bei geeigneten Veranstaltungen durch die Vereinsabordnung (Fahnenträger) mitzuführen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Verein eingeführte Schützenuniform oder Schützenhemd bei Eintritt zu erwerben und diese mit unserem Vereinswappen zu versehen und bei entsprechenden Veranstaltungen zur Repräsentation zu tragen.</p> <p>(3) Der Verein führt gemäß § 17 Vogelschießen und Schützenfest durch. Zudem besucht der Verein befreundete Vereine und Veranstaltungen. Die Organisation obliegt dem 2. Vorsitzenden in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>	<p>§ 16</p>